



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
4. Februar 2021
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 439

Gianluca Pardini und Simon Roth
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 6. August 2020
(StB 823 vom 2. Dezember 2020)

Airbnb und Luzern Tourismus

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

*Wie lautet der Inhalt des Vertrags zwischen Luzern Tourismus AG, Stadt Luzern und Airbnb?
Welche Regelungen sind heute in Kraft?*

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Vereinbarung zwischen Airbnb und den Tourismusorganisationen im Kanton Luzern in Kraft. Die Federführung seitens der Tourismusorganisationen liegt bei der Luzern Tourismus AG (LTAG). Weder der Kanton Luzern noch die Stadt Luzern sind Vertragspartei. Die Vereinbarung findet für jene 81 Städte und Gemeinden im Kanton Luzern einschliesslich Stadt Luzern Anwendung, die ihr Einverständnis dazu erteilt haben. Der Inhalt der Vereinbarung ist vertraulich.

Aufgrund der Vereinbarung erhebt Airbnb die touristischen Abgaben, also die örtlichen Kurtaxen sowie die kantonalen und die örtlichen Beherbergungsabgaben, bei Buchungen über ihre Plattform. Dies erfolgt unentgeltlich. Airbnb sendet der LTAG als federführende Tourismusorganisation quartalsweise eine Aufstellung der erhobenen touristischen Abgaben pro Gemeinde und überweist den Gesamtbetrag quartalsweise an die LTAG. Diese ist für die Weiterleitung der Abgaben an die übrigen Tourismusorganisationen besorgt.

Zu 2.:

Welche Rolle spielen die Stadt und der Kanton Luzern im Vertragswerk?

Die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) war bei der Ausarbeitung der Vereinbarung federführend. Sie begleitete und unterstützte die LTAG bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung. Der Stadtrat erklärte mit StB 488 vom 21. August 2019 sein Einverständnis zur Anwendung der Vereinbarung für Buchungen auf Stadtgebiet. 80 weitere Städte und Gemeinden gaben analoge Einverständniserklärungen ab. Darüber hinaus haben weder Stadt noch Kanton Luzern eine Rolle in der Vereinbarung.

Zu 3.:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage verzichtet die Stadt Luzern auf die Eintreibung der ihr zustehenden Kur- und Beherbergungstaxen?

§ 15 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz; SRL Nr. 650) gibt vor, dass die Kurtaxen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzuliefern sind. Basierend auf Art. 5 des Kurtaxenreglements vom 25. April 1996 (sRSL 9.2.4.1.1) legte der Stadtrat im Bericht und Antrag 34 vom 14. September 2005: «Luzern Tourismus: Leistungsauftrag an die Luzern Tourismus AG für die Jahre 2006 bis 2010 und Finanzierung; Änderung Kurtaxenreglement» das Steueramt als zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxe fest. Bis zum 31. Dezember 2005 war die Luzern Tourismus AG dafür zuständig gewesen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Kurtaxenreglements ist die Kurtaxe der Luzern Tourismus AG (LTAG) zu überweisen.

Mit der Einverständniserklärung des Stadtrates vom 21. August 2019 willigte die Stadt Luzern ein, dass Airbnb bei der Erhebung von touristischen Abgaben bei Buchungen über ihre Plattform mitwirkt (vgl. Antworten auf die Fragen 1 und 2). Dies stellt eine teilweise Delegation von Aufgaben im Bezug von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben dar, keineswegs aber einen Verzicht auf die Eintreibung von gesetzlichen Abgaben.

Zu 4.:

Kann schon eine Schätzung über das Ausmass der durch Airbnb abgerechneten Beträge gemacht werden? Wie hoch sind die Einnahmen durch Beherbergungsabgaben und Kurtaxen, die von Airbnb an Luzern Tourismus AG überwiesen werden? Falls noch nicht bezifferbar, gibt es Hochrechnungen durch Luzern Tourismus AG oder durch die Stadt Luzern?

Bislang liegen erst die Abrechnungen für die ersten drei Quartale 2020 vor. Für die Stadt Luzern rechnete Airbnb dabei Folgendes ab (gerundet):

Jahr 2020	Kurtaxen	Örtliche Beherbergungsabgaben	Logiernächte
1. Quartal	Fr. 26'000.–	Fr. 7'200.–	14'400
2. Quartal	Fr. 5'700.–	Fr. 1'600.–	3'200
3. Quartal	Fr. 22'000.–	Fr. 6'100.–	12'200
Total drei Quartale	Fr. 53'700.–	Fr. 14'900.–	29'800

Hochrechnungen bzw. Schätzungen künftiger Abrechnungen liegen nicht vor und sind angesichts der unsicheren Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit kaum verlässlich zu erstellen.

Zu 5.:

Erhält die Stadt Luzern eine Übersicht der Zahlungsflüsse zwischen Airbnb und Luzern Tourismus?

Ja.

Zu 6.:

Wie werden die Zahlungen zwischen Airbnb und Luzern Tourismus AG durch die Stadt Luzern verbucht?

Von Airbnb erhobene und abgelieferte touristische Abgaben werden gleich wie die vom Steueramt direkt bei den Beherbergungsbetrieben erhobenen touristischen Abgaben in der Kontogruppe 900 wie folgt verbucht:

- Konto 4034.01 Kurtaxen
- Konto 4034.02 Städtische Beherbergungsabgaben
- Konto 3635.004 Beitrag an LTAG (städtische Beherbergungsabgaben) und
- Konto 3635.010 Beitrag an LTAG (Kurtaxen)

Zu 7.:

Erhält die Stadt Luzern von Airbnb eine Übersicht zu den Vermietungen von privaten oder halb-privaten Wohnungen wie beispielsweise Business Appartements, bei denen Vermietungen nicht mehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen «homesharing» geschehen?

Nein. Die Vereinbarung zwischen Airbnb und den Tourismusorganisationen im Kanton Luzern räumt den Tourismusorganisationen das Recht explizit nicht ein, personenbezogene Daten von Gästen und Beherbergungsbetrieben einzufordern.

Zu 8.:

*Wie kontrolliert die Stadt Luzern die Vermietungsaktivität von privaten oder halbprivaten Wohnungen wie beispielsweise Business Appartements? Ab welchem Zeitpunkt werden die Vermieter*innen kurtaxenpflichtig?*

Die touristischen Abgaben werden für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen erhoben (Art. 1 Abs. 2 des Kurtaxenreglements). Um die flächendeckende Erhebung der touristischen Abgaben sicherzustellen, nimmt das Steueramt regelmässig Recherchen und Abklärungen vor. Dazu gehören Recherchen auf Onlineplattformen und Abgleiche mit Steuerunterlagen. Zudem sorgt das Steueramt für eine breite Information über die Kurtaxen- und Beherbergungsabgabepflicht.

Des Weiteren überprüft das Finanzinspektorat den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder und erstattet dem Stadtrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Luzern Tourismus AG jährlich Bericht (Art. 7 Abs. 2 des Kurtaxenreglements). Die Prüf-

gegenstände des Finanzinspektorats umfassen unter anderem die Vollständigkeit und Richtigkeit der Fakturierung und die Verbuchung. Die Prüfungshandlungen erfolgen mittels Befragungen, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Zu 9.:

Wie kontrolliert die Stadt Luzern die Steuerpflicht von Personen, die eine hohe Vermietungsaktivität vorweisen?

Siehe Ausführungen zu Frage 8.

Zu 10.:

Wie hoch beziffert die Stadt Luzern die Kosten, die für solche Abklärungen beim städtischen Steueramt entstehen?

Das Steueramt verrechnet alle Kosten für die Erhebung der touristischen Abgaben jährlich an die LTAG, ohne dabei zwischen Recherche- und übrigen Kosten zu unterscheiden. Für das Jahr 2018 verrechnete das Steueramt rund Fr. 40'000.– und für das Jahr 2019 rund Fr. 45'000.–. Die höheren Kosten im Jahr 2019 sind im Wesentlichen auf eine intensivierte Recherchetätigkeit zurückzuführen. Dank der direkten Erhebung von Abgaben durch Airbnb wird damit gerechnet, dass sich die Kosten für Recherche und Erhebung der touristischen Abgaben im Steueramt erheblich vermindern.

Zu 11.:

*Wird vom Stadtrat in Betracht gezogen, auch mit Anbieter*innen von Business Appartements eine ähnliche Regelung wie mit Airbnb einzuführen?*

Die Erfahrungen aus der Vereinbarung mit Airbnb zeigen, dass es zielführend ist, Vereinbarungen auf kantonaler und nicht auf kommunaler Ebene anzustreben. Der Stadtrat unterstützt Bestrebungen auf kantonaler Ebene für weitere Vereinbarungen mit Anbietern von Onlineplattformen zur Vermietung von Unterkünften.

Stadtrat von Luzern

